



Seemannskasse.

Leistungen und
Voraussetzungen



Knappschaft Bahn See

sozial. kompetent. für mich!

Die Seemannskasse

Die Seemannskasse ist ein wichtiger Teil des sozialen Schutzes der Seeleute und ergänzt die Leistungen des deutschen Sozialversicherungssystems.

1974 von der ehemaligen See-Berufsgenossenschaft eingerichtet, wurde sie im Zuge der sich durch die Organisationsreform in der gesetzlichen Unfallversicherung ergebenden Veränderungen vom 1. Januar 2009 an in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See integriert.

Die Aufgaben der Seemannskasse werden von den Mitarbeitern der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Hamburg wahrgenommen.

Leistungen

Überbrückungsgeld

in Höhe der Regelaltersrente ohne Zeiten nach über- und zwischenstaatlichem Recht.

Voraussetzungen: 1-7*

als Abschlagsausgleich

Differenzbetrag zwischen der geminderten und ungeminderten Altersrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze.

Voraussetzungen: 1, 2, 5, 6, 7*

als Differenzbetrag

Differenz zwischen eventuell dem niedrigerem Arbeitslosengeld und dem höherem Überbrückungsgeld.

Voraussetzungen: 1, 2, 5, 6, 7*

als einmaliger Abschlagsausgleich

Zusätzliches Überbrückungsgeld bei Erreichen der Regelaltersgrenze.

Voraussetzungen: 1, 2, 5, 6, 7, 8*

Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze
(ab 17.11.2016)

Max. die Hälfte der gezahlten ungeminderten Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze.

Voraussetzungen: 2, 5, 6, 7, 9*

Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze
(ab 1.1.2008)

Max. die Hälfte einer ab Erreichen der Regelaltersgrenze errechneten Rente.

Voraussetzungen: 2, 5, 6, 7, 10*

Einmalige Leistung wegen Todes
(ab 01.01.2023)

Einmalige Zahlung in Höhe von 6.000 EUR an den Ehegatten bzw. Lebenspartner bei Tod der versicherten Person.

Voraussetzungen beim Verstorbenen: 1, 6, 7, 11*

Leistungszuschlag

Zusätzlich 15,0 Prozent des Zahlbetrages zu allen laufenden Leistungen sowie zum einmaligen Abschlagsausgleich. Bis zum 31.12.2023 betrug der Leistungszuschlag 9,0 Prozent.

* Alle Voraussetzungen müssen jeweils gemeinsam vorliegen.

Voraussetzungen

1. Vollendung des 56. Lebensjahres.
 2. Nicht mehr als Seemann, Küstenfischer/-schiffer oder sonst an Bord als Selbständiger in der Seefahrt – auch nicht auf Schiffen unter ausländischer Flagge – tätig.
 3. Kein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Vollrente wegen Alters nach den Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (auch mit Abschlägen).
 4. Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld.
 5. Kein Bezug von Überbrückungsgeld auf Zeit.
 6. Erfüllung der Wartezeit (Seefahrtzeit von 20 Jahren).
 7. Ab dem Monat nach Vollendung des 37. Lebensjahres (Bemessungszeitpunkt) mindestens 108 Monate in der deutschen Seefahrt (einschließlich Hochsee- und Küstenfischerei) als Arbeitnehmer beschäftigt oder als Küstenschiffer und Küstenfischer im Haupterwerb tätig gewesen.
 8. Bezug eines Abschlagsausgleichs.
-
9. Bezug einer ungeminderten Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze.
-
10. Erreichen der individuell geltenden Regelaltersgrenze (65.–67. Lebensjahr).
-
11. Individuelle Regelaltersgrenze wurde noch nicht erreicht oder es wurde zum Zeitpunkt des Todes eine Leistung vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen.
-

Versicherte der Seemannskasse

In der Seemannskasse versichert sind alle rentenversicherungspflichtig beschäftigten und in der gewerblichen Berufsgenossenschaft unfallversicherten

- Seeleute auf Seefahrzeugen und
- Küstenschiffer und Küstenfischer im Haupterwerb.

Freiwillige Versicherung

Eine freiwillige Versicherung in der Seemannskasse ist nicht möglich. Beiträge zur Seemannskasse können grundsätzlich nicht erstattet werden. Das gilt auch, wenn keine Leistungen in Anspruch genommen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist allerdings eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich.

Antragstellung

Die Leistungen der Seemannskasse erhalten Sie auf Antrag. Das Überbrückungsgeld, der Differenzbetrag und der Abschlagsausgleich beginnen frühestens mit dem Tag der Antragstellung, die Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze und nach Erreichen der Regelaltersgrenze hingegen erst frühestens nach Ablauf des Antragsmonats.

Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gerne!

Weitere Auskünfte geben Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- am kostenlosen Servicetelefon unter 0800 1000 48080,
- in einer unserer Auskunfts- und Beratungsstellen,
- im Internet unter www.kbs.de

Anschrift

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Regionaldirektion Nord
Seemannskasse
Millerntorplatz 1
20359 Hamburg

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum

www.kbs.de

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2024